

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 2

**Artikel:** Zur Revision unseres Fabrikgesetzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627343>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

beit am wenigsten vorkommt. Die stärkste Belastung mit gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit findet zwischen dem 11. und 14. Altersjahr statt, doch sollen einige Kinder behauptet haben, schon mit 4 Jahren ins Joch der Arbeit gespannt worden zu sein. Von den 14,218 erwerbstätigen Kindern waren 49 % in der Hausindustrie der Stickerei, meistens mit Fäden und Ausschneiden beschäftigt.

H.



### Zur Revision unseres Fabrikgesetzes.

An einem vom Schweizer Gewerbeverein veranstalteten kantonalen Gewerbetag in Zürich, sprach sich der Referent, Nationalrat Dr. E. Sulzer-Ziegler, der bekannte hervorragende schweizerische Maschinenindustrielle aus Winterthur, über den bundesrätlichen Entwurf zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes in etwa zweistündigen Ausführungen in folgendem Sinne aus:

In dieser Frage sind die Interessen von Gewerbe und Industrie durchaus die gleichen. Es handelt sich vor allem darum: Ist im Gesetzentwurf die Stellung des Arbeitgebers gewahrt? Das Gesetz ist ein Arbeiterschutzgesetz. Es will den Arbeiter schützen vor „Ausbeutung“, vor Beeinträchtigung seiner Gesundheit — vor dem Arbeitgeber. Nun wird man einverstanden sein, dass der Staat derart die Volksgesundheit schütze, und die Stellungnahme des Unternehmertums zum Gesetzentwurf wird eine entgegenkommende sein müssen. Nur geht hier die Ansicht darüber auseinander, wie weit dieses Entgegenkommen gehen kann, ohne dass der Arbeiterschutz zur Gefährdung oder zum Ruin des Gewerbes und der Industrie ausartet; denn wir wissen ja alle, dass ihre Lage keine rosige und ihre Behandlung durch Staat und Öffentlichkeit oft die eines Stieffkindes ist. Dabei ist der Ansicht entgegenzutreten, dass die Stellung des Unternehmers im Wirtschaftsleben nur dieselbe Bedeutung habe wie diejenige des Arbeiters, dass in Gewerbe und Industrie in bezug auf Stellung eine Parität der Arbeiter und der Unternehmer bestehe — eine Ansicht, die, von sozialdemokratischer Seite und den Kathedersozialisten verbreitet, leider zu viel Boden gewonnen hat, die aber in neuester Zeit mit Wucht und mit den besten Gründen bekämpft wird. (Der Redner verwies hier und an anderer Stelle auf das Buch von Dr. Alexander Tille „Die Berufspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes“ [bei Rosenbaum & Hart, Berlin], das er als ein ausgezeichnetes Werk empfahl, geeignet, einen gewissen „Dusel“ zu zerstören, der über wirtschaftliche Zusammenhänge noch vielfach bestehe.) Die behauptete Parität bestehe nicht: Der Unternehmer hat den Mut und die Initiative, ein Geschäft zu gründen; er trägt die vermögensrechtliche Haftung, die Verantwortung. Nicht so der Arbeiter. Wenn dieser nach Feierabend seine Arbeitsstelle verlässt, ist er jeder Sorge um seine Arbeit ledig. Er hat einzige die Sorge möglicher Arbeitslosigkeit; die hat aber auch der Unternehmer, oft in noch höherem Masse. Daraus aber, dass der letztere verantwortlich ist, ergibt sich, dass er Herr sein muss im Geschäft. Daran ist unbedingt festzuhalten; denn kann der Unternehmer in seinem Geschäft nicht befehlen, so steht dieses auf einer schiefen Ebene.

Bei der Kritik des Gesetzentwurfes ist noch ein weiterer Gesichtspunkt zu beobachten: Wird in ihm das Interesse der allgemeinen schweizerischen Volkswirtschaft gewahrt? Damit diese Volkswirtschaft sich günstig entwickle, ist es nötig, dass die volle Arbeitskraft ausgenutzt werden könne und dass der Arbeiter angehalten werden kann, sie — unter voller Wahrung seiner Gesundheit — in den Dienst der Unternehmung zu stellen. Hindern die vorgeschlagenen Bestimmungen dies, so sind sie zu ändern.

Der Redner durchging dann die einzelnen Partien des Gesetzentwurfes, diejenigen Artikel herausgreifend, gegen die nach Inhalt oder Form Einwendungen zu machen sind. Von ihnen ist für das Gewerbe wohl der wichtigste der erste, vom Geltungsbereich des Gesetzes handelnd. Das geltende Fabrik-

gesetz ist bereits weit hinausgegangen über das, was der Verfassungsartikel ursprünglich wollte. Namentlich gegenüber dem Gewerbe, wo man Betriebe bis hinab zu solchen mit zwei Arbeitern unter das Fabrikgesetz stellte, also Geschäfte, die mit einer „Fabrik“ absolut nichts zu tun haben. Es ist den Behörden daraus kein Vorwurf zu machen; es war die logische Folge des Gesetzes, dass man es möglichst ausgedehnt anwendete. Aber wenn man nach der andern Seite hin in einer Gesetzesanwendung so weit ginge, dann könnte man etwas erleben an Vorwürfen! Der Gewerbestand, der allerdings hofft, einmal unter das Gewerbegesetz zu kommen, hat alles Recht, wenn er durch seine Vertreter in der Expertenkommission, die sein volles Zutrauen verdienen, eine Definition der „Fabrik“ im Gesetz verlangte. Sie fehlt und mit Recht haben die Gewerbevertreter in der Expertenkommission auf den Mangel hingewiesen; sie haben sich dann zufrieden gegeben; nun bringt Artikel 2 die Bestimmung, dass die Kantonsregierung über „Unterstellung oder nicht“ entscheide. Artikel 3 postuliert die hygienische Einwandsfreiheit der Arbeitsräume; er verlangt darin das Weitestgehende. Allein die Praxis wird die gleiche sein wie jetzt, dass von den Fabrikinspektoren bei den kapitalkräftigeren Unternehmern der Industrie mehr verlangt wird als bei den schwächeren Gewerbetreibenden. Und der Grundsatz, dass der Arbeiter nur in gesunden Lokalen seine Arbeit verrichte, ist durchaus richtig. In Artikel 5 wird etwas ganz Neues eingeführt, nämlich der Schutz der Nachbarschaft gegen Uebelstäude, die sich bei einem Betriebe zeigen. Das gehört logischerweise nicht in ein Fabrikgesetz, sondern in ein privatrechtliches Gesetzbuch.

Nicht einverstanden ist der Referent in Artikel 10 (Fabrikordnung) mit der Bestimmung, wonach der Arbeiter zur Strafe auch nicht vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann. Darnach könnte man auch Betrunkenen nicht vom Geschäft wegweisen; auch irgend ein Mittel, Zuspätkommende zu bestrafen, muss man haben. Doktrinär ist das Bussenverbot im dritten Absatz des Artikels. Ein Disziplinarmittel muss man haben und die Industrie erklärt, ohne Bussen einfach nicht auszukommen. Auch machen diese so viel zitierten Bussen praktisch wenig aus (im Sulzer'schen Geschäft 0,3 Promille der Lohnsumme oder 1680 Fr. von 5,3 Millionen Lohnsumme), und sie treffen immer die gleichen unverbesserlichen Sünder. Die Forderung ist entsprungen dem eingangs als unrichtig bezeichneten Paritätsmoralismus. Die Folge wird dann einfach die sein, dass man Rückfällige entlässt; es käme gerade so heraus, als wenn man einen Diebstahl ein- bis fünfmal nicht bestrafe, den Dieb nach dem sechsten Rückfall aber dann köpfte! Ein Ausweg wäre, wenn man die Behörden mit der Kompetenz ausstattete, Verstöße gegen die Fabrikordnung zu bestrafen. Man hat das in der Expertenkommission nicht gewollt. Dort sassen ebenso viele Arbeitervertreter wie Vertreter der Industrie und des Gewerbes; den Ausschlag gaben die Abgesandten der Regierungen und diese stellten sich auf die andere Seite. Für die Bussenkompetenz gegenüber Unternehmern war sie dann allerdings zu haben; logisch wäre es gewesen, wenn sie es als Pflicht der Behörden erklärt hätten, für die Innehaltung der Fabrikordnung auch durch die Arbeiter zu sorgen, allein von dieser Kompetenz wollten sie nichts wissen.

Länger verweilte der Referent bei Artikel 15, dass wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes oder wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienstes, sowie während einer Krankheit bis zur Dauer von vier Wochen nicht gekündet werden darf. Hier fragt es sich prinzipiell: Hat der Staat das Recht, sich so in das Kündigungsrecht einzumischen? Im Obligationenrecht hat man davon auch nichts gesagt. Es ist ein grosses Unrecht, wenn ein Unternehmer Arbeiter wegen Militärdienstes oder Krankheit entlässt; auf diese Punkte beschränkt, könnte man (unter schweren Bedenken allerdings nur) die Bestimmung akzeptieren. Ganz unannehmbar aber ist der Eingang der Bestimmung. Artikel 15 garantiert dem Schweizer nur die Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes von Staats wegen; er schliesst aber keine Verpflichtung der Privaten in sich. Durch den Wortlaut des vorliegenden Artikels würde nun im Fabrik-

gesetz nicht nur die Teilnahme eines jeden Arbeiters in Behörden und zu jeder Zeit ohne Rücksicht auf seine Verpflichtung gegen das Geschäft gesichert — das wäre das wenigste —, sondern, weil auch das Vereinsrecht ein verfassungsmässiges Recht ist, es könnte künftig kein Unternehmer Angehörige einer Gewerkschaft, die ihn direkt bekämpft, aus dem Geschäft entlassen. Das Ganze ist eine Bestimmung, welche den Gewerkschaften die richtigen Streikvorbereitungen garantieren soll. Alles aber, was nur das Streiken fördert, muss aus dem Gesetz hinaus. Man kann nicht von den Arbeitgebern die unglaubliche Rücksichtnahme verlangen, während auf der andern Seite grösste Rücksichtslosigkeit geübt wird, und es ist gewiss des Entgegenkommens genug, wenn wir die Militär- und Krankheitsbestimmung akzeptieren; der Eingang der Bestimmung aber ist unannehmbar.

(Schluss folgt.)



## Industrielle Nachrichten



**Seidenindustrie in Italien.** Die Vorarbeiten zum Gesetz betr. staatliche Förderung der Seidenindustrie in Italien (Istituto serico), von denen in den „Mitteilungen“ mehrmals die Rede gewesen ist, haben sich auch auf den Umfang der Industrie erstreckt. So wird mitgeteilt, dass Italien 2413 Betriebe zählt, die sich mit der Gewinnung und Verarbeitung der Seide befassen; die Industrie beschäftigte insgesamt 232,540 Arbeiter, nämlich 20,307 Männer und 212,242 Frauen. Die Jahreslohnsumme beläuft sich auf zirka 75 Millionen Lire. Die schweizerische Seidenindustrie beschäftigt insgesamt rund 60,000 Arbeiter und Arbeiterinnen.

**Schweizerische Seidenweberei in den Vereinigten Staaten.** Die Firma Stehli & Co. in Zürich, die in Paterson und Lancaster (Pa.) grosse Seidenwebereien betreibt, beabsichtigt, wie der N. Y. H. Z. zu entnehmen ist, nun auch im Süden, in High-Point (Carolina), wo die Firma schon eine Zwirnerei besitzt, eine Seidenweberei zu errichten. Nach den Aussagen des Managers, M. Barlow, ist eine Vergrösserung der Etablissements in Paterson, der immer schwieriger werdenden Arbeiterverhältnisse wegen, ausgeschlossen; die Produktionsbedingungen seien im Süden wesentlich günstiger und, wenn die Weberei in High-Point gute Ergebnisse zeitige, so sei eine Verlegung der Betriebe von Paterson nach dem Süden beabsichtigt.

**Schweizer. Baumwollindustrie.** Die „Neue Zürcher Zeitung“ brachte in Nr. 361 vom 31. Dezember im Handelsteil u. a. das letzte Kursblatt der Schweiz. Kreditanstalt im Auszug zum Abdruck, worin ein Rückblick auf die geschäftliche Lage unserer hauptsächlichsten Industrien im Jahre 1910 geworfen wird. Bei der Besprechung der Baumwollindustrie stellt dann der Berichterstatter den Satz auf, dass die grosse Ueberproduktion an Garn und Tüchern als die Folge der starken Spindel- und Webstuhlvermehrung angesehen werden müsse. Der Beweis für diese Behauptung wird aber nicht angetreten, wäre überhaupt nicht möglich zu geben, denn die Anhäufung von Garn- und Tüchervorräten war auf die starke Zurückhaltung der Konsumenten resp. Abnehmer zurückzuführen, welche glaubten, dass die Warenpreise eine Ermässigung erfahren werden, die freilich nicht eingetreten ist. Es ist grundfalsch, zu behaupten, dass die Spindeln und Webstühle in der Schweiz stark vermehrt worden seien und wie ich mich erinnere, ist schon vor 4 oder 5 Jahren ebenfalls so eine den Tatsachen nicht entsprechende Behauptung aufgestellt worden.

Laut der zuletzt am 1. März 1910 von der Internationalen Baumwollspinnerei- und Weber-Vereinigung herausgegebenen Statistik waren in der Schweiz in Betrieb:

am 31. August 1905	1,456,546	Spinnspindeln
„ 1. März 1906	1,462,800	“
„ 1. März 1907	1,467,752	“
„ 1. März 1908	1,492,170	“
„ 1. März 1909	1,493,012	“
„ 1. März 1910	1,496,698	“

Die Zunahme in den 6 Jahren beträgt also total nur rund 40,000 Spindeln, oder genau 2,75 %, eine sehr bescheidene Zahl gegenüber den im gleichen Zeitraume erfolgten Spindelvermehrung in

Deutschland um .	14,3 %
Oesterreich um'	38,1 %
Italien um . . .	50,3 %
England um . .	16,8 %

In England, dem grössten Konkurrenten unserer schweiz. Feinspinner, sind seit 1905 insgesamt 7,731,000 Spindeln aufgestellt worden, entsprechend dem 16,8 %.

Wenn unserer einheimischen Industrie ein Vorwurf gemacht werden darf, so wäre es der, dass speziell die Baumwollspinnereien noch vielfach maschinell nicht auf der Höhe der Zeit stehen und die zur Anschaffung von neuen Maschinen günstigen Einkaufszeiten unberücksichtigt vorüber gehen lassen. Trotzdem immer höhere Löhne bezahlt werden, macht sich der Mangel an guten Arbeitern immer mehr fühlbar und sollte daher jeder Fabrikant, um konkurrenzfähig zu bleiben, seine Anlage rationell ausgestalten. Hierin liegt aber noch vieles im Argen.

v. H.

\* \* \*

Einer nachträglichen Berichtigung seitens der Schweizer Kreditanstalt zu ihrem obigen Rückblick ist zu entnehmen, dass sich die erwähnte starke Spindel- und Webstuhlvermehrung nicht auf die Schweiz allein, sondern auf die gesamte Textilindustrie aller Länder beziehen sollte. Desungeachtet sind die vorstehenden Auslassungen unseres Korrespondenten sehr beachtenswert.

Die Red.

**Vermittlungsstelle für kommerzielle Anfragen in der Stickerei-Industrie.** Die zunehmende Zahl von Ge- suchen auswärtiger Geschäftslente um Adressaufgabe von Stickerei-Geschäften zur Erlangung von Vertretungen hat der Kommission des Industrievereins in St. Gallen Veranlassung gegeben, für deren Beantwortung ein gedrucktes Formular zu erstellen, mit welchem die Gesuchsteller auf den einzuschlagenden Weg hingewiesen werden. Das Kaufmännische Direktorium hat seinerseits diese Angelegenheit ebenfalls in Erwägung gezogen und die Kommission des Industrievereins angefragt, ob es nicht zweckdienlich sein könnte, die eingehenden Anfragen dadurch in praktischer Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, dass dieselben im hiesigen Börsenlokale zum Anschlage gelangen. Darüber soll nun nächstens zwischen dem Kaufmännischen Direktorium und dem Industriverein Besprechung erfolgen.

**Aus der Stickerei-Industrie.** Im Newyorker „Herald“ begegnen wir einer Notiz, die beweist, wie ernst die Gefahr einer allmählichen Auswanderung unserer Stickereiindustrie nach den Vereinigten Staaten zu nehmen ist. Darnach hat die Firma Stickerei Feldmühle vormals Loeb, Schönfeld & Co. in Rorschach die ersten Schritte zum Bau einer grossen Schiffautomatenfabrik in Matteawan und Fishkill getan, welche nach dem genannten Blatt 1500 Hände (?) beschäftigen soll.

In den genannten amerikanischen Ortschaften sei man sehr erfreut über die Unterhandlungen, die nach dieser Richtung bereits unternommen wurden; mit um so gemischteren Gefühlen wird man die Meldung im Kanton St. Gallen aufnehmen. H.

\* \* \*

**Ueber die Stickmaschinen-Einfuhr in den Vereinigten Staaten** wird noch folgendes mitgeteilt: Mit Ende des Jahres 1910 ist die Frist abgelaufen, welche in dem neuen Payne-Aldrichschen Tarifgesetz für die zollfreie Einfuhr von gewissen Spitzen- und Stickmaschinen in die Vereinigten Staaten gewährt wurde. Wie die „New Yorker Handelszeitung“ ausführt, ist die betreffende Bestimmung dem Gesetze in letzter Stunde von Senator Aldrich einverleibt worden, angeblich in erster Linie einem befreundeten Spitzenfabrikanten in Rhode Island zuliebe. Darauf wird auch die auffällige Tat sache zurückgeführt, dass von Spitzenmaschinen nur zwei bestimmte Arten englischer Fabrikation zollfrei importiert werden durften und dass der Tarif gleichzeitig auch den Zollschatz für